

A. N.

BUNDESGERICHTSHOF 2099 088

IM NAMEN DES VOLKES

X ZR 36/66

URTEIL

Verkündet am

26. Juni 1969
Schwingen,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in der Patentnichtigkeitssache

der Firma C. van der L [REDACTED] N.V. in M [REDACTED] (Niederlande),

Beklagten und Berufungsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] in K [REDACTED] und
Patentanwälte Dipl.-Ing. B [REDACTED],
Dipl.-Ing. J [REDACTED] in S [REDACTED] -

gegen

die Firma Josef St [REDACTED] in N [REDACTED], Z [REDACTED]straße [REDACTED] - [REDACTED],

Klägerin und Berufungsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in K [REDACTED] und
Patentanwälte Dipl.-Ing. H. [REDACTED],
Dipl.-Phys. Dr. K. Sc [REDACTED],
in N [REDACTED] -

Der X. Zivilsenat (Patentsenat) des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 3. Juni 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Spreng und der Bundesrichter Dr. Löscher, Claßen, Schneider und Ballhaus

für Recht erkannt:

Die Berufung gegen das Urteil des 3. Senats (Nichtigkeitssenats III) des Bundespatentgerichts vom 1. März 1966 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte ist Inhaberin des Patents 1 147 076, dessen Gegenstand aus einer Anmeldung vom 9. April 1958, die später zum Patent 1 155 281 führte, mit patentamtlicher Zustimmung vom 1. Juni 1960 ausgeschieden worden ist. Für das Streitpatent 1 147 076 hat die Beklagte den Rang der Stammanmeldung, darüber hinaus auch deren Priorität vom 16. April 1957 aus der Anmeldung in den Niederlanden in Anspruch genommen. Die Ansprüche des Streitpatents lauten:

- "1. Vorrichtung zum Ausstreuen von Material, z.B. Kunstdünger, mit einem Behälter und einer um eine Achse drehbaren Wurfscheibe, die mit wenigstens einer über die Hälfte ihrer Länge über die Scheibe vorstehenden Schaufel versehen ist, und bei der die Abfuhröffnung des Behälters, durch die das

- 3 -

Material der Scheibe zugeführt wird, in der Nähe des inneren Endes der Schaufel liegt, dadurch gekennzeichnet, daß wenigstens der über die Scheibe (16) hinausragende Teil der Schaufel in bezug auf die Drehrichtung der Scheibe nach hinten konvex gekrümmt verläuft und als Tragrinne für das Streugut ausgebildet ist.

2. Vorrichtung, insbesondere nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Schaufel (44) derart gekrümmt ist, daß der Anfang der Schaufel sich nahezu tangential zu einem Kreis erstreckt, dessen Mitte die Drehachse (17) der Wurfscheibe (16) bildet, während das Ende der Schaufeln (44) wenigstens nahezu radial zu diesem Kreis liegt.
3. Vorrichtung nach einem der Ansprüche 1 und 2, dadurch gekennzeichnet, daß die Schaufel (44) die Form einer Rinne aufweist, deren Seitenflächen (45, 46) einen Winkel von weniger als 90° miteinander einschließen.
4. Vorrichtung nach Anspruch 3, dadurch gekennzeichnet, daß der Winkel zwischen den Seitenflächen (45, 46) nach dem Ende der Schaufel (44) zu kleiner wird.
5. Vorrichtung, insbesondere nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Schaufel (44) gegenüber der Scheibe (16) nach außen hin aufwärts verläuft.
6. Vorrichtung nach einem der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, daß die Scheibe an ihrem Umfang in dem Bereich, der zwischen benachbarten Schaufeln liegt, zumindest teilweise mit einem aufrecht stehenden Rand versehen ist."

Die Klägerin hat beantragt, das Streitpatent in vollem Umfang für nichtig zu erklären. Sie hat geltend gemacht, das Streitpatent erteile keine nacharbeitbare Lehre zu technischem Handeln. Zudem seien die im Streitpatent genannten Mittel nicht geeignet, einen sehr großen Streube-



reich bei gleichmäßiger Streuung des Gutes zu erreichen. Schließlich fehle der Lehre des Streitpatents auch Fortschritt und Erfindungshöhe.

Das Bundespatentgericht hat das Streitpatent in vollem Umfang für nichtig erklärt. Mit der hiergegen eingelegten Berufung bittet die Beklagte um Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung. In der Berufungsverhandlung hat sie zunächst beantragt:

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Klage mit der Maßgabe kostenpflichtig abzuweisen,

1. daß in den Ansprüchen 2 und 5 jeweils das Wort "insbesondere" zu streichen ist,
2. daß in den Ansprüchen 2, 3 und 5 jeweils in Zeile 2 statt "die Schaufel" zu setzen ist "jede Schaufel",
3. daß der Anspruch 1 folgende Fassung erhält:

Vorrichtung zum Ausstreuen von Material, z.B. Kunstdünger, mit einem Behälter und einer um eine Achse drehbaren Wurfscheibe, die mit über die Hälfte ihrer Länge über die Scheibe vorstehenden Schaufeln versehen ist und bei der die Abfuhröffnung des Behälters, durch die das Material der Scheibe zugeführt wird, in der Nähe des jeweiligen inneren Endes der Schaufeln liegt, dadurch gekennzeichnet, daß die über die Scheibe (16) hinausragenden Teile der Schaufeln in bezug auf die Drehrichtung der Scheibe nach hinten konvex gekrümmt verlaufen und als Tragrinnen für das Streugut ausgebildet sind.

Zuletzt hat die Beklagte in der Berufungsverhandlung anstelle des Antrages vorstehend zu 3 die folgenden Anträge gestellt:

in erster Linie:

Die Ansprüche 1 und 6 werden zu einem neuen Anspruch 1 vereinigt;

hilfsweise:

Der Anspruch 1 wird mit der ersten Hälfte des Anspruchs 2 (tangentiale Erstreckung der Schaufelanfänge) und dem Anspruch 6 zu einem neuen Anspruch 1 vereinigt, und der Anspruch 2 erhält folgende Fassung:

- 2) Vorrichtung nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß das Ende der Schaufeln (44) wenigstens nahezu radial zur Drehachse der Wurfscheibe liegt;

weiter hilfsweise:

Der Anspruch 1 gemäß dem ersten Hilfsantrag wird unter Änderung der Rückbeziehung der Ansprüche 4 und 5 als Ansprüche 3 und 4 durch den Anspruch 3 ergänzt, und der Anspruch 2 erhält die Fassung gemäß dem ersten Hilfsantrag.

Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Berufung.

Auf Anfordern des Senats hat Professor Dr. Wiencke, Direktor des Landmaschineninstituts der Universität Göttingen, ein schriftliches Gutachten erstattet und dieses in der mündlichen Verhandlung erläutert und ergänzt.

Der Privatgutachter der Beklagten, Prof. Dr. Weise, nahm in der mündlichen Verhandlung zu verschiedenen technischen Fragen Stellung.

Entscheidungsgründe:

I. Das Streitpatent wird nur beschränkt verteidigt. Mit dem in der Berufungsverhandlung zuletzt gestellten Hauptantrag verlangt die Beklagte patentrechtlichen Schutz nur noch für eine Kombination, die zusätzlich zu den Merkmalen des erteilten Anspruchs 1 auch das kennzeichnende Merkmal des erteilten Anspruchs 6 aufweist (Scheibe ist mit aufrecht stehendem Rand versehen). Eine weitere Beschränkung liegt darin, daß die Wurfscheibe nicht "wenigstens eine", sondern notwendigerweise eine Mehrzahl von Schaufeln aufweist; die erbetene Neufassung der Unteransprüche sowie die in der Berufungsverhandlung zunächst im Wortlaut vorgeschlagene Neufassung des Hauptanspruchs bringen dies zum Ausdruck. Schließlich hat die Beklagte Streichung des Wortes "insbesondere" in den Ansprüchen 2 und 5 beantragt und damit hingenommen, daß für die in den beiden Ansprüchen genannten Gegenstände ein selbständiger Schutz nicht mehr verlangt wird.

Der zuletzt gestellte Hauptantrag und die hieraus sich ergebende Neufassung des Anspruchs 1 sind der Prüfung zunächst zugrunde zu legen.

II. Hiernach betrifft das Streitpatent eine Vorrichtung zum Ausstreuen von Material, z.B. von Kunstdünger. Diese Vorrichtung soll bestimmte Bauteile aufweisen, nämlich einen Behälter mit "Abfuhröffnung" sowie eine mit Schaufeln von bestimmter Form besetzte drehbare Wurfscheibe. Der Anmelder behauptet, durch die Erfindung werde eine Streuvorrichtung geschaffen, "bei welcher durch die gekrümmten Schaufeln ein sehr großer Streubereich bei

gleichmäßiger Streuung erzielt wird" (Sp. 1 Z. 43 ff). Diese recht allgemein gehaltene Aufgabenstellung, das Gut weit und gleichmäßig zu streuen, liegt mehr oder weniger jedem Schleuderstreuer zugrunde. Die spezielle Aufgabe des Streitpatents kann deshalb nur darin liegen, den Effekt der weiten und gleichmäßigen Streuung des Gutes gegenüber vorbekannten Konstruktionen zu verbessern. Die im Wortlaut mitgeteilte Stelle der Beschreibung läßt erkennen, daß als Lösungsmittel den Schaufeln, und zwar vornehmlich ihrer Krümmung, besondere Bedeutung zukommt.

III. Nach dem in der Berufungsverhandlung zuletzt verteidigten Anspruch 1 weist die erfindungsgemäße Vorrichtung zum Ausstreuen von Material, z.B. von Kunstdünger, folgende Merkmale auf:

- (1) Sie besitzt einen Behälter
- (2) und eine Wurfscheibe,
 - (a) die um eine Achse drehbar ist
 - (b) und mit Schaufeln versehen ist;
- (3) die Schaufeln stehen über die Hälfte ihrer Länge über die Scheibe vor;
- (4) die Abfuhröffnung des Behälters, durch die das Material der Scheibe zugeführt wird, liegt in der Nähe des inneren Endes der Schaufeln,

- Oberbegriff -

- (5) Wenigstens die über die Scheibe hinausragenden Teile der einzelnen Schaufeln
 - (a) verlaufen in bezug auf die Drehrichtung der Scheibe nach hinten konvex gekrümmt
 - (b) und sind als Tragrinne für das Streugut ausgebildet;

- (6) die Scheibe ist an ihrem Umfang in dem Bereich,
der zwischen benachbarten Schaufeln liegt, zumin-
dest teilweise mit einem aufrecht stehenden Rand
versehen,
- kennzeichnender Teil -.

IV. Der Nichtigkeitssenat und der gerichtliche Sachverständige haben in Zweifel gezogen, daß das Streitpatent eine klare, vollständige und ohne weiteres mit Erfolg wiederholbare Lehre zu technischem Handeln offenbart. Die Prüfung ist noch auf der Grundlage des erteilten Anspruches 1 erfolgt, mithin ohne Berücksichtigung des aus dem (erteilten) Anspruch 6 neuerdings in den Hauptanspruch übernommenen Merkmales des aufrecht stehenden Wurfscheibenrandes. Die angestellten Erwägungen bleiben indes auch für den neu gefaßten engeren Hauptanspruch bedeutsam, denn als Grund für die angenommene Unklarheit und Unvollständigkeit der Lehre wird vom Nichtigkeitssenat und vom gerichtlichen Sachverständigen vornehmlich genannt: das Fehlen einer Aussage über die "Lage" der Schaufeln auf der Scheibe.

Nun wird allordings der Fachmann sich fragen, wie es um die "Lage" der Schaufeln im Verhältnis zur Scheibe bestellt sein soll und wie er die Lehre des Streitpatentes insoweit vollziehen kann. Schon der Wortlaut des Hauptanspruches (Oberbegriff) sagt ihm indes, daß der Anfang der einzelnen Schaufeln nahe der Abfuhröffnung des Behälters liegen und daß die einzelnen Schaufeln über die Hälfte ihrer eigenen Länge über den Umfang der Scheibe vorstehen sollen. Die Schaufeln dürfen demnach nicht ganz, sondern nur zu ihrem geringeren Teile auf der Scheibe aufliegen. Dies legt dem Fachmann nahe, die

Schaufeln jedenfalls von innen nach außen auszurichten, wie es übrigens ja auch die Regel bei Schaufeln ist, die auf einer Wurfscheibe angebracht werden. Sollen nun außerdem aber "wenigstens die über die Scheibe hinausragenden Teile der Schaufeln in bezug auf die Drehrichtung der Scheibe nach hinten konvex gekrümmt verlaufen", so wird der Fachmann aus dieser, im kennzeichnenden Teil gebrachten Weisung über die Schaufelform (Bananenform) auch einiges über die Schaufellage entnehmen: die einzelne Schaufel, die nur zu ihrem kleineren Teil (Anfangsteil) auf der Scheibe liegen soll, muß dort so angeordnet sein, daß beim Rotieren der Scheibe das Streugut von innen nach außen in der konvexen Krümmung der Schaufel wie in einer Tasche bewegt wird, mithin nicht über die Vorderkante der Schaufel hinweg wie über einen Buckel hinweggleitet.

Diese schon aus dem Wortlaut des Hauptanspruchs ohne erfinderisches Bemühen gewinnbare Erkenntnis wird als richtig, d.h. der Vorstellung des Anmelders entsprechend, bestätigt, wenn der Leser der Streitpatentschrift das Ausführungsbeispiel der Zeichnung und die darauf bezüglichen Stellen der Beschreibung zur Kontrolle heranzieht: die in Figur 3 der Zeichnung dargestellten Schaufeln sind an ihren äußeren Enden in Drehrichtung nach vorne gekrümmt, was zur Folge hat, daß das Streugut bei der Rotation der Scheiben in den Luftstrom gestoßen wird und nicht etwa, wie es bei rückwärts gestellten Schaufeln der Fall wäre, von vorbeiströmender Luft nach hinten abgeblasen wird.

22

Die in der Figur 3 der Zeichnung dargestellten Schaufeln verlaufen anfangs nahezu tangential zu einem - nur gedachten - Kreis kleineren Durchmessers als die Wurfscheibe, dessen Mitte die Drehachse der Wurfscheibe bildet; die Mitte dieses gedachten Kreises ist ihrerseits auch Mitte der Wurfscheibe. Beim Ausführungsbeispiel der Zeichnung ist somit dasjenige Merkmal des erteilten Anspruchs 2 benutzt, das gemäß dem ersten Hilfsantrag zusätzlich in den Hauptanspruch aufgenommen werden soll. Gibt man indes schon den im Wortlaut des Hauptanspruchs gebrachten mehrfachen Hinweisen sowie dem Ausführungsbeispiel der Zeichnung und den darauf bezüglichen Stellen der Beschreibung das ihnen zukommende Gewicht, soweit die "Lage" der Schaufeln zur Klärung steht, so bedarf es nicht unbedingt dieser zusätzlichen Verdeutlichung, die der Anspruch 2 durch den Hinweis auf den im wesentlichen tangentialen Schaufelanfang erreicht. Es ist nämlich schwer vorstellbar, wie anders noch nach hinten konvex gekrümmte, den Scheibenumfang zu mehr als der Hälfte ihrer eigenen Länge überragende Schaufeln überhaupt angeordnet sein könnten als durch tangentiale Anlehnung der Schaufelanfänge an einen - freilich nur gedachten - Kreis, welcher, verglichen mit der Wurfscheibe, viel kleineren und sogar kleinsten Durchmesser haben kann.

Dem Leser der Streitpatentschrift wird demnach schon durch den Wortlaut des Hauptanspruches die Richtung gewiesen, wie er vorzugehen hat, um die Lehre des Streitpatentes konstruktiv zu vollziehen. Die Zeichnung bestätigt nur, was im Kerne schon der Wortlaut des Hauptanspruches ausspricht.

Die gegen die Offenbarung einer fertigen Lehre geäußerten Bedenken können somit im Ergebnis nicht durchschlagen. Dem Leser der Streitpatentschrift wird einiges Nachdenken, jedoch keine Tätigkeit erfinderischer Art zugemutet. Daß die in der Figur 3 der Zeichnung dargestellte Ausführungsform technisch vollziehbar ist, steht dabei außer Zweifel.

Für die erst später vorzunehmende Prüfung des ersten Hilfsantrages ergibt sich schon aus den bisherigen Erörterungen, daß die wörtliche Aufnahme des Merkmales des tangentialen Schaufelanfanges aus dem erteilten Anspruch 2 in den neuen beschränkten Hauptanspruch eine an sich nicht schutzfähige Kombination nicht zu einer schutzfähigen machen kann: Das in Rede stehende Merkmal des tangentialen Schaufelanfanges gibt der Sache nach nichts zusätzlich her zu dem, was ohnehin im Hauptanspruch (Fassung gemäß dem Hauptantrag) bereits gesagt ist, es räumt allenfalls letzte Zweifel aus, ob schon durch den Wortlaut des Hauptanspruchs eine fertige wiederholbare Lehre zu technischem Handeln mit derjenigen Klarheit offenbart ist, die jede Patentgewährung erfordert.

V. Der Gegenstand der Erfindung, wie er im Hauptanspruch des zuletzt gestellten Hauptantrages beschrieben ist, war im Prioritätszeitpunkt des Streitpatents (16. April 1957) neu.

a) Schon in der Streitpatentschrift behandelte vorbekannte Lösungen

Gleich zu Eingang der Streitpatentschrift behandelt der Anmelder den Stand der Technik, indem er von drei

älteren Lösungen berichtet, denen schon im Erteilungsverfahren einiges Gewicht beigemessen wurde und denen - nach übereinstimmender Auffassung aller Prozeßbeteiligten - auch nach neuestem Untersuchungsstand bei Beurteilung der Schutzfähigkeit des Streitpatents weit mehr Bedeutung zukommen muß als den vielen anderen, z.T. gleichfalls bereits im Erteilungsverfahren in Betracht gezogenen Entgegenhaltungen. Die Klägerin macht freilich geltend, die erste der in der Streitpatentschrift näher behandelten drei älteren Lösungen sei dort teils unrichtig, teils unvollständig wiedergegeben, sie stehe, was Neuheit und Fortschritt des Streitpatents betreffe, letzterem in Wahrheit viel näher als in der Streitpatentschrift (Sp. 1 Z. 1 - 26) angegeben. Der Nichtigkeitssenat und der gerichtliche Sachverständige sind derselben Auffassung. Im einzelnen ist zu bemerken:

1. Britische Patentschrift 683 299 (1952. Gentle-Patent; hierzu Streitpatentschrift Sp. 1 Z. 1 - 26)

Das Gentle-Patent zeigt eine Ausstreuvorrichtung, die einen Behälter mit Abfuhröffnung und eine um eine Achse drehbare Wurfscheibe besitzt, die rund (Figur 2) oder auch viereckig (Figur 5) sein kann. Nach dem Ausführungsbeispiel ist sie im erstgenannten Falle mit 8 geraden, radial angeordneten Schaufeln bestückt, im letztgenannten Falle mit 4 geraden Schaufeln, von denen 2 radial und fest, die beiden restlichen dagegen nach rückwärts verstellbar angebracht sind. In beiden Ausführungen (Figuren 2 und 5) ragen alle Schaufeln zu mehr als der Hälfte ihrer Länge über den Umfang der Wurfscheibe hinaus (vgl. Merkmal 3 des Streitpatents).

In der Streitpatentschrift heißt es, bei den Schaufeln des Gentle-Patents handle es sich um L-förmige Winkelleisen. Der senkrecht auf der Scheibe stehende Steg befinde sich dort vor dem flach auf der Scheibenoberfläche liegenden Steg, so gesehen in bezug auf die Drehrichtung der Scheibe. Deshalb - so meint der Anmelder - werde das Streugut bei Verlassen der Scheibe nicht über die die Scheibe überragenden Teile der winkelförmigen Leiste fortgetragen und fortgeschleudert. Daraus folgert der Anmelder des Streitpatents weiter, der "Leistensteg" des Gentle-Patents diene "vornehmlich als Auflagenversteifung".

Diese Wiedergabe des Gentle-Patents in der Streitpatentschrift läuft darauf hinaus, die bei der älteren Lösung verwendeten Schaufeln hätten nicht die Form einer Tragrinne (Merkmal 5b des Streitpatents). Dem läßt sich vorweg entgegenhalten, daß auch der aufrecht stehende Steg eines Winkelleisens in seinem die Wurfscheibe überragenden Teil recht wohl das Streugut "tragen", ihm dabei die Richtung aufzwingen und insoweit als "Rinne" dienen kann, denn abzustollen ist auf den Zustand der Scheibenrotation, wenn das Gut durch Zentrifugalkräfte entlang der Schaufel nach außen gebracht wird. Eindeutig fehlsam ist jedenfalls die in der Streitpatentschrift vertretene Auffassung, der "Leistensteg" des Gentle-Patents diene vornehmlich als Auflagenversteifung. Schon im angefochtenen Urteil ist zutreffend darauf hingewiesen, daß es einer Auflagenversteifung (sc. für die Wurfscheibe) nicht bedarf und daß die in der britischen Lösung gezeigten Schaufeln als Auflagenversteifung auch nicht geeignet sind. Dem ist der gerichtliche Sachverständige beigetreten. Es ist in der Tat nicht zu erkennen,

wie die Funktion einer Versteifung der Scheibe erreicht werden soll, fehlt doch ausgerechnet im Mittelstück der Scheibe, wo Biegekräfte besonders nachteilig sich auswirken könnten, das Versteifungsmittel. Auch das weite Hinausragen der Schaufeln über den Scheibenumfang hat mit einer Versteifung nichts zu tun, läßt anderseits aber erkennen, daß auch die über die Scheibe hinausragenden Teile der Schaufeln beim Abwerfen des Streuguts mitwirken sollen, indem sie dessen weitere Richtung bestimmen. Der Verstellbarkeit einzelner Schaufeln nach rückwärts (Figur 5) - ein weiteres gewichtiges Indiz gegen die These einer Absteifungsfunktion dieser Schaufeln - kommt dabei für die Gleichmäßigkeit der Streuung ganz besondere Bedeutung zu, wie unten (zu VI) bei den Ausführungen zur Frage des technischen Fortschritts des Streitpatents noch näher darzulegen ist.

Die technologisch nicht haltbare Wiedergabe des Gentle-Patents zu obigem Punkt in der Streitpatentschrift mag indes auf sich beruhen. Bedeutsamer ist, daß die ältere britische Lösung auch sachlich unvollständig in der Streitpatentschrift wiedergegeben ist, indem nämlich die im Gentle-Patent beschriebenen und dargestellten Schaufeln ausnahmslos als L-förmige Winkelleisen gedeutet werden, bei denen - in bezug auf Drehrichtung der Scheibe gesehen - der senkrecht stehende Steg dem liegenden Steg vorangesetzt sei. Schon die in den Figuren 1 und 2 gezeigten Schaufeln werden vom Nichtigkeitssenat wie vom gerichtlichen Sachverständigen überzeugend als rinnenförmige U-Eisen gedeutet, bei denen der längere Arm auf der Scheibe aufliege. Jedenfalls aber läßt sich bei der Ausführung nach den Figuren 4, 5 nicht ernstlich bestreiten, daß dort als Schaufeln Bauelemente verwendet sind, die mit

dem einen Schenkel auf der Scheibe verschraubt sind, mit dem anderen Schenkel dagegen in spitzem Winkel (vgl. hierzu Anspruch 3 des Streitpatents und die Ausführungen unten bei VII 3 zum zweiten Hilfsantrag) nach oben ragen, so daß das Streugut eine ganz erhebliche Strecke über den Scheibenumfang hinaus in dem dadurch gebildeten Knick als in einer Tragrinne fortgetragen und erst am Schaufelende vorgeschleudert wird.

Ist somit bei der älteren britischen Lösung außer dem Merkmal 3 des Streitpatents (über die Hälfte ihrer Länge über die Wurfscheibe hinausragende Schaufeln) auch das Merkmal 5b (Tragrinnenform der Schaufeln) verwendet, so fehlt es beim Gentle-Patent andererseits an jeglicher Krümmung der Schaufeln (Merkmal 5a des Streitpatents): die Schaufeln des Gentle-Patents sind sämtlich gerade. Die Verstellbarkeit einzelner Schaufeln nach rückwärts, wie dort in Figur 5 gezeigt, betrifft die Anordnung der Schaufeln gegenüber der Scheibe, sie kann der Krümmung nicht gleichgesetzt werden, da dieses Merkmal die Formgebung der einzelnen Schaufel, unabhängig von Ort und Art ihrer Anbringung, betrifft.

2. US-Patentschrift 2 766 872 (1956, Pillsbury-Patent;
hierzu Streitpatentschrift Sp. 1 Z. 27 - 36)

Bei dieser Streuvorrichtung ist die runde Wurfscheibe (Figur 3) mit Schaufeln versehen, die über ihre ganze Länge gekrümmt sind. Es ist unbestritten, daß die Krümmung "in bezug auf die Drehrichtung der Scheibe nach hinten konvex verläuft", mithin entsprechend dem Merkmal 5a des Streitpatents. An zahlreichen Stellen der Druckschrift wird dies betont (statt vielem vgl. Anspruch 1 am Ende:

which extends in a direction opposite to the direction of travel of the blade). Dabei wird der sog. Tascheneffekt (pocketing effect, vgl. z.B. Sp. 3 Z. 8 - 10, Sp. 4 Z. 4) bewußt angestrebt, d.h. das Gut soll entlang der offenen Führungsseite der Schaufel gleiten (Sp. 5 Z 13 ff: to form a pocket open along the leading side of the blade). Die Schaufel des Pillsbury-Patents hat eindeutig Tragrinnenform im Sinne des Streitpatents (Merkmal 5b). Die nähere Ausgestaltung der Rinne, die sich von innen nach außen im Querschnitt in der Weise verändert, daß der Knick, worin das Streugut gleitet, vom Anfang zum Ende der Schaufel hin immer mehr nach oben sich verlagert und im Winkel verjüngt, ist mit besonderer Sorgfalt in den Figuren 4 bis 10 der Zeichnung dargestellt, eingehend beschrieben und als für die Wurfweite besonders nützlich begründet.

Bedeutsamer Unterschied des Pillsbury-Patents gegenüber dem Streitpatent ist allerdings, wie die Streitpatentschrift insoweit zutreffend bemerkt, die Begrenzung der Schaufellänge bis auf den Scheibenumfang: die Schaufeln stehen dort nicht, erst recht nicht mit mehr als der Hälfte ihrer Länge, über die Scheibe vor, wie es im Merkmal 3 des Streitpatents verlangt wird.

3. US-Patentschrift 2 340 657 (1944, Goertzen-Patent; hierzu Streitpatentschrift Sp. 1 Z. 37 bis 42)

Diese Streuvorrichtung besitzt zwei Wurfscheiben, die sich gegenläufig zueinander drehen. Beide Scheiben sind mit gekrümmten Schaufeln versehen, die den Umfang der Scheiben jedoch nur geringfügig überragen. Wegen der Gegenläufigkeit der beiden Scheiben zueinander sind die

Schaufeln auf jeder der beiden Scheiben in ihrer Krümmung entgegengesetzt. Dies ist eine zwangsläufige Folge des gewollten Gegenspiels der beiden Scheiben und gestattet somit keinen Schluß, ob bezüglich der einzelnen Scheibe und in bezug auf deren Drehrichtung die auf ihr angebrachten Schaufeln nach hinten oder aber nach vorn konvex gekrümmt verlaufen sollen (vgl. das Merkmal 5a des Streitpatents). Auch die Beschreibung und die Figuren der Zeichnung geben hierzu keine letztthin eindeutige Aussage, es fehlen z.B. Richtungspfeile. Der erkennende Senat tritt dem Nichtigkeitssenat und dem gerichtlichen Sachverständigen darin bei, daß die Drehrichtung der Scheiben, bei jeder Scheibe bezogen auf die Krümmung der an ihr angebrachten Schaufeln, letztthin unklar bleibt.

Immerhin ist bei der US-Lösung zumindest das Merkmal 3 des Streitpatents nicht benutzt, denn die Schaufeln stehen nur ganz geringfügig und nicht über die Hälfte ihrer Länge über den Umfang der Scheibe vor. Der Nichtigkeitssenat hat - im Rahmen seiner Prüfung auf Erfindungshöhe - allerdings auch diesem nur geringfügigen Vorstehen der Schaufeln über den Scheibenumfang einige Bedeutung beigemessen, erkennbar deshalb, weil beim Goertzen-Patent auch das bedeutsame Merkmal der Schaufelkrümmung zusätzlich benutzt ist. Es fragt sich indes, ob - von Schaufellänge und Schaufelkrümmung ganz abgesehen - hier nicht schon der Umstand, daß die Ausstreuvorrichtung zwei Wurfscheiben benötigt, diese Lösung als gegenüber dem Streitpatent ganz andersartig ausweist: erkennbar sollen beim Goertzen-Patent, was beim Streitpatent wegen Benutzung einer einzigen Wurfscheibe

ganz ausscheidet, besondere Strömungsverhältnisse im Überlappungsbereich der beiden gegenläufig zueinander rotierenden Scheiben genutzt werden; daß hier besondere Streueffekte angestrebt und auch zu erwarten sind, liegt auf der Hand.

b) Sonstige Entgegenhaltungen

Die Klägerin hat dem Streitpatent als schutzhindernd ferner noch die nachgenannten Druckschriften entgegeng gehalten:

4. US-Patentschrift 186 410 (1877);
5. US-Patentschrift 892 553 (1908);
6. US-Patentschrift 1 107 992 (1914);
7. britische Patentschrift 293 245 (1928);
8. US-Patentschrift 1 733 562 (1929);
9. US-Patentschrift 1 886 140 (1932);
10. US-Patentschrift 2 632 651 (1953);
11. dänische Patentschrift 43 369 (1930);
12. belgische Patentschrift 552 982 (1960);
13. britische Patentschrift 526 252 (1940);
14. deutsche Patentschrift 151 523 (1904);
15. Unterlagen des deutschen Gebrauchsmusters 1 703 526 (1955).

Die belgische Patentschrift 552 982 (oben zu 12) ist nachveröffentlicht und scheidet schon deshalb als schutzhindernd aus.

Die in den sonstigen Druckschriften gezeigten Lösungen stehen dem Streitpatent derart fern, daß auf eine

Einzelrörterung in der Berufungsverhandlung im Einverständnis mit den Parteien verzichtet werden konnte.

Von einiger Bedeutung ist allerdings die Gestaltung der Wurfscheibe gemäß Figur 4 der US-Patentschrift 1.107.992. Neuheitsschädlich für das Streitpatent ist die genannte Druckschrift freilich schon deshalb nicht, weil die in bezug auf die Drehrichtung der Scheibe nach hinten konvex gekrümmten Schaufeln nur bis an den Umfang der Scheibe ragen (Fehlen des Merkmals 3 des Streitpatents). Der gerichtliche Sachverständige erwartet indes von dieser älteren Lösung einen besonders günstigen Streueffekt, so daß unten bei Prüfung des Fortschritts auf diese Druckschrift zurückzukommen ist.

Die übrigen Lösungen (oben zu 4 bis 15) haben im wesentlichen nur Bedeutung für Untoransprüche des Streitpatents, die US-Patentschrift 1.733.562 allerdings für das jetzt in den beschränkten Hauptanspruch aufgenommene kennzeichnende Merkmal des erteilten Anspruchs 6, wonach die Wurfscheibe einen aufrecht stehenden Rand bestimmter Art aufweisen soll. Die Gestaltung der beiden breiten, gerade verlaufenden "Schleuderarme" bei der älteren US-Lösung schließt im übrigen jeden Vergleich auf Neuheit mit dem Streitpatent aus. Immerhin ist einzig bei dieser Lösung, wenn man das Mittelstück als Wurfscheibe auffaßt, eine Umrandung der Wurfscheibe gezeigt.

c) Nach allem waren zwar einzelne Kombinationsmerkmale des Streitpatents im Stand der Technik schon bekannt, insbesondere die gewichtigen Merkmale 3 und 5a (Vorstehen der Schaufeln mit mehr als der Hälfte ihrer Länge

über den Scheibenumfang sowie in bezug auf die Drehrichtung der Scheibe nach hinten konvex verlaufende Krümmung der Schaufeln). Keine der vorbekannten Lösungen zeigt jedoch alle Merkmale des Streitpatents oder auch nur die beiden, wegen ihrer Bedeutung besonders genannten Merkmale 3 und 5a in einer kombinatorischen Zusammenfassung.

Die Lehre des Streitpatents war somit im Prioritätszeitpunkt neu.

VI. 1. Was die Frage des technischen Fortschritts betrifft, so legt nach der einleuchtenden Bekundung des gerichtlichen Sachverständigen die Landwirtschaft den Hauptwert auf billige, in der Bedienung einfache und robuste Geräte. Insoweit hätten Schleuderstreuer mit geraden Schaufeln schon von Hause aus einen Vorzug gegenüber solchen mit gekrümmten Schaufeln, die in der Herstellung teurer und in der Regel störanfälliger seien. Bezüglich des Arbeitseffektes habe die Gleichmäßigkeit der Streuung weit größere Bedeutung als die Streubreite, die sich zudem durch andere einfache Mittel erhöhen lasse, z.B. durch schnellere Rotation. Eine zu große Breite und Weite der Streuung habe sogar gewisse Gefahren: Im unebenen Gelände oder bei unregelmäßigem Lauf und Verkantung der Maschine könne das Streubild im Überlappungsbereich der Streuspuren unregelmäßig werden. Für die Brauchbarkeit eines Schleuderstreuers komme es aber ganz besonders darauf an, daß die Streuspuren in den Außenbereichen sich ganz breit und nur allmählich überlappten.

2. a) Hiervon ausgehend wertet der gerichtliche Sachverständige das britische Patent 683 299 (Gentle-Patent) als eine dem Streitpatent zumindest gleichwertige, wenn nicht sogar überlegene Lösung. Besondere Bedeutung mißt der Sachverständige hierbei dem Umstande zu, daß bei dem Gentle-Patent (vgl. Figur 5 der Zeichnung) einige Schaufeln verstellbar sind, und zwar nach rückwärts, was zur Folge habe, daß wegen der diesen Schaufeln eigenen geringeren Wurfweite der Mittelbereich der Streuspur stärker bedeckt werde, der gegenüber den Außenbereichen bei Verwendung von Schaufeln einheitlicher Bauart zwangsläufig zu kurz komme.

Nun habe freilich die Wurfscheibe des Streitpatents gemäß dem neugefaßten Hauptanspruch auch noch einen aufrecht stehenden Rand, von dem die Beklagte besonders günstige Arbeitseffekte erwarte. Es sei jedoch eine Frage der gegebenen Konstruktionsbedingungen, ob man die Scheibe überhaupt mit einem Rande versehe, um ein Herabfallen des Streugutes über den Scheibenumfang zu vermeiden. Es handele sich beim Scheibenrand übrigens um eine technisch denkbar einfache Maßnahme, die man etwa dann in Erwägung ziehen werde, wenn man die Scheibe besonders klein halte oder sie besonders schnell rotieren lasse oder wenn man sie mit nur ganz wenigen Schaufeln bestücke, so daß das auf der Scheibe befindliche Streugut nicht schon im Wurfshadow der nächsten Schaufel liege. Bei der Lösung nach dem Gentle-Patent bedürfe es keines Scheibenrandes, zumindest dann nicht, wenn man - wie beim Streitpatent - auch beim Gentle-Patent nicht nur vier, sondern sechs Schaufeln anbringe. Bei solcher Sachlage sei ein Scheibenrand praktisch ineffektiv. Die im

21

Streitpatent generell empfohlene Verwendung eines aufrecht stehenden Randes sei deshalb im Grunde kein Vorteil gegenüber der älteren britischen Lösung, erfordere aber andererseits zusätzlichen Herstellungsaufwand und erhöhe zudem die Drehmasse.

b) Dieser Auffassung des gerichtlichen Sachverständigen ist die Beklagte mit der Behauptung entgegengetreten, der streitpatentgemäße Rand der Wurfscheibe habe keine bloße Haltefunktion, sondern der dort vorgesehene Rand solle auf Grund seiner besonderen Gestaltung das Streugut zu den Schaufeln hinführen, und zwar ganz sacht und ohne Aufprall des Streugutes gegen die Schaufeln; ein solcher Aufprall wirke nämlich der Zentrifugalkraft der Teilchen entgegen und würde die Wurfweite mindern. Die Beklagte hat hierzu das Kleinmodell einer Wurfscheibe gemäß einer eigenen jüngeren Anmeldung vorgelegt, die eine medaillonartig geformte Wurfscheibe zeigt, bei der die kaum merklich gekrümmten, weit vorstehenden rinnenförmigen Schaufeln praktisch die Umrandung für das Medaillon abgeben. Der gerichtliche Sachverständige hat bestätigt, eine Wurfscheibe der im Kleinmodell gezeigten Art stelle in der Tat schon "eine eigene Leistung" dar.

c) Ein Rand der im Kleinmodell und in der jüngeren Auslegeschrift gezeigten Art oder ein ähnlicher Rand mit Führungsfunktion - etwa im Sinne der Versuchsanordnung C 2 des gerichtlichen Sachverständigen (vgl. Bild 12 der Abbildungen im Anhang zum Gutachten) - ist indes in der Streitpatentschrift nicht offenbart. Eine derartige Offenbarung kann den Darlegungen in Spalte 3 Zeilen 42 -

49 der Streitpatentschrift nicht entnommen werden. Entgegen der Meinung der Beklagten ergibt sie sich auch nicht aus den Zeilen 50 - 52 in Spalte 3, wo es heißt:

"Der aufrecht stehende Rand kann sich dabei von der gewölbten Seite einer Schaufel bis an den Anfang einer folgenden Schaufel erstrecken".

Dieser Satz darf nicht dahin mißverstanden werden, daß in ihm die Draufsicht gemeint sei. Dann würde sich der Rand von der gewölbten Seite der einen Schaufel bis an den "Anfang", d.h. bis an den zum Zentrum hin liegenden Anfang einer folgenden Schaufel erstrecken. So sind die Zeilen 50 - 52 jedoch nicht zu verstehen. Gemeint ist die Ansicht von der Seite, im Profil. Der Rand erstreckt sich von der gewölbten Seite einer Schaufel bis zu der nächsten Schaufel, jedoch nicht bis in deren Inneres (weil er sonst den Durchgang völlig versperren würde), sondern bis an ihren Fußpunkt. Unter "Anfang" der folgenden Schaufel ist somit deren Fußpunkt zu verstehen. Der Durchschnittsfachmann wird diese Beschreibungsstelle schon deshalb in dem letztgenannten Sinne verstehen müssen, weil diese Ausführung auch in der Zeichnung dargestellt ist. Hiernach hat der in der Streitpatentschrift empfohlene Rand keine Führungsfunktion, sondern reine Haltefunktion: er verhindert das Abgleiten des Streugutes über den Scheibenumfang. Daß hierauf die Vorstellung des Anmelders und der Offenbarungsgehalt der Streitpatentschrift begrenzt ist, ergibt sich weiter aus der Spalte 6 Zeile 16 ff der Beschreibung, wo das Ausführungsbeispiel der Zeichnung hinsichtlich des erteilten Unteranspruches 6 näher erläutert ist. Es heißt

11

dort: "Um zu verhüten, daß das Material die Scheibe 16 verläßt, ohne daß es von den Schaufeln 44 verbreitet worden ist, sind aufrecht stehende Ränder 47 vorgesehen ...". Von einer Führungsfunktion dieser Ränder ist auch hier nichts gesagt, obwohl doch erkennbar das Ausführungsbeispiel der Zeichnung eine bevorzugte Konstruktion bringen will, sind doch im Ausführungsbeispiel der Zeichnung die Merkmale sämtlicher Unteransprüche zeichnerisch berücksichtigt.

d) Nicht die Umrandung der Scheibe, sondern allenfalls die Krümmung der Schaufeln könnte somit als ein Fortschritt des Streitpatentes gegenüber dem Gentle-Patent in Betracht kommen. Es sei eingeräumt, daß infolge der Schaufelkrümmung das Streugut weicher auf die Schaufel auftrifft und deshalb von Anfang an besser und geschlossener von der Schaufel nach außen geführt wird. Nach den Darlegungen des gerichtlichen Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung, die den Senat überzeugt haben, ist dies jedoch nur von geringer Bedeutung, da in demjenigen Bereich, wo das Streugut auf die Schaufel auftrifft (nahe der Wurfscheibenmitte), die Relativgeschwindigkeiten recht gering sind. Im übrigen haben auch die Versuche des gerichtlichen Sachverständigen erwiesen, daß das Streitpatent insoweit praktisch keinen besseren Arbeitseffekt erzielt als das Gentle-Patent. Liegt aber in der Krümmung der Schaufeln kein patentbe gründender Fortschritt gegenüber der britischen Lösung, so ist auch sonstwie kein Fortschritt erkennbar. Ganz im Gegenteil könnte die einfachere und robustere Bauart der Gentle-Konstruktion (gerade Schaufeln) sowie die nur dort vorgesehene Verwendung von unterschiedlich einge-

stellten Schaufeln und die damit erzielbare bessere Bedienung des mittleren Streubereiches zur Folge haben, daß der praktisch tätige Landwirt der britischen Konstruktion gegenüber dem Streitpatent den Vorzug gibt.

Es mag indes unterstellt werden, daß die Kombination des Streitpatentes (einschließlich des Randes mit Haltefunktion) ungeachtet ihrer größeren Aufwendigkeit auch gegenüber dem Gentle-Patent bessere Arbeitsergebnisse zeitigt und daß insoweit eine Bereicherung der Technik vorliegt. Wie unten bei den Ausführungen zur Erfindungshöhe noch zu zeigen ist, kommt es jedoch letztlich darauf nicht entscheidend an.

3. Bezüglich der Frage des technischen Fortschrittes bedürfen lediglich die drei nachgenannten älteren Lösungen noch eines kurzen Vergleiches mit dem Streitpatent, während im übrigen ein technischer Fortschritt des Streitpatentes gegenüber den weiteren für den Fortschrittsvergleich etwa in Frage kommenden älteren Konstruktionen bejaht sein mag.

a) Die in der britischen Patentschrift 1 107 992, Figur 4 der Zeichnung, dargestellte Wurfscheibe läßt nach der überzeugenden Bekundung des gerichtlichen Sachverständigen eine mindestens ebenso gute Streuwirkung, wie das Streitpatent, erwarten. Diese ältere Konstruktion ist jedoch gegenüber dem Streitpatent aufwendiger, denn sie benötigt einen geschlossenen Streuteller mit besonderer Abdeckung. Der technische Fortschritt des Streitpatents gegenüber dieser Entgeghaltung ist daher zu bejahen.

b) Noch größeren Aufwand erfordert das Streugerät nach der US-Patentschrift 2.340.657 (Goertzen-Patent), da es zwei gegenläufige Wurfscheiben aufweisen soll. Demgegenüber erreicht das Streitpatent einen ausreichenden technischen Effekt mit nur einer Scheibe. Ein technischer Fortschritt des Streitpatents läßt sich daher nach Auffassung des Senats auch gegenüber dieser Entgeghaltung bejahen.

c) Bei der Wurfscheibe nach der US-Patentschrift 2.766.872 (Pillsbury-Patent) reichen die gekrümmten Schaufeln nur bis zum Scheibenumfang. Sie erfordern in der Herstellung einige Präzision, da die Rinnenform nach außen hin sich verändert (Anhebung der Knickstelle); diese Schaufeln des Pillsbury-Patents dürften im robusten Betrieb der Landwirtschaft verhältnismäßig stör anfällig sein und schneller verschleifen als die Schaufeln des Streitpatents. Da der Scheibenumfang bis an die Schaufelenden reicht, ist dort verhältnismäßig viel Drehmasse in Bewegung, was erhöhten Energieaufwand erfordert. Es kann auch angenommen werden, daß das Streitpatent auch deshalb gegenüber der Entgeghaltung fortschrittlich ist, weil es das Streugut außerhalb der Gegenwindwirbelzone am Rand der Scheibe angreift. Technischer Fortschritt ist daher auch gegenüber dieser Entgeghaltung gegeben.

4. Ungeachtet mancher sich aufdrängender Bedenken ist sonach davon auszugehen, daß das Streitpatent gegenüber allen entgegengehaltenen, für den Fortschrittsvergleich in Frage kommenden älteren Lösungen einen technischen Fortschritt gebracht hat. Es bedarf hierzu nicht weiterer Beweiserhebungen.

VII. Dem Streitpatent fehlt jedoch die für den patentrechtlichen Schutz zu fordernde Erfindungshöhe.

1. Zu diesem Ergebnis muß man schon dann gelangen, wenn man lediglich die beiden vorbekannten Lösungen des britischen Patentes 683 299 (Gentle-Patentes) und des US-Patentes 2 766 872 (Pillsbury-Patentes) berücksichtigt, denn das Streitpatent stellt, wie schon der Nichtigkeitssenat und der gerichtliche Sachverständige zutreffend angenommen haben, im Grunde nicht mehr dar als die naheliegende gemeinsame Nutzung von Mitteln, die in den beiden vorbekannten Konstruktionen einzeln bereits benutzt waren: in den Figuren 4 und 5 der Zeichnung des Gentle-Patentes sind die Scheibe zu mehr als der Hälfte ihrer eigenen Länge überragende Schaufeln bereits gezeigt (Merkmal 3 des Streitpatentes), die Figuren 3 bis 10 zur Zeichnung des Pillsbury-Patentes zeigen nach hinten konvex gekrümmte Schaufeln (Merkmal 5 a des Streitpatentes). In beiden vorgenannten Konstruktionen haben zudem die Schaufeln Tragrinnenform im Sinne des Merkmales 5 b des Streitpatentes.

Zu berücksichtigen ist sodann auch das US-Patent 2 340 657 (Goortzen-Patent). Es zeigt zwar einen mit zwei Wurfscheiben versehenen Schleuderstreuer, mithin eine Konstruktion anderer Art; immerhin sind dort die Schaufeln nicht nur gekrümmt, sondern sie ragen auch - wenngleich nur mäßig - über den Scheibenumfang hinaus. Dies spricht jedenfalls dafür, daß kein Vorurteil bestand, die beiden in Rede stehenden Mittel gemeinsam zu benutzen. Was dabei die Drehrichtung betrifft - indirekt also auch die Frage der Konvexität der Schaufelkrümmung nach hinten

11

oder aber nach vorne -, so fehlt es bezüglich der Drehrichtung beim Goertzen-Patent an einer klaren Aussage. Gerade dies aber mußte den Fachmann veranlassen, hierüber klare Vorstellungen zu gewinnen, gegebenenfalls durch Ausprobieren. Dabei mußte es naheliegen, die Scheibe zunächst einmal so rotieren zu lassen, wie es im Streitpatent empfohlen ist, denn gerade diese Drehrichtung (und damit auch die Konvexität der Schaufelkrümmung nach hinten) war im Pillsbury-Patent an zahlreichen Stellen der Beschreibung mit besonderem Nachdruck als die technisch sinnvolle Lösung im Falle der Verwendung gekrümmter Schaufeln bezeichnet.

Die Verwendung eines aufrecht stehenden Scheibenrandes war zwar in den drei älteren Konstruktionen nicht gezeigt. Dies kann aber schon um deswillen der Kombination des Streitpatentes keinen erfinderischen Rang verleihen, weil im Streitpatent ein bloßer Halterand, nicht aber ein Rand mit Führungsfunktion offenbart ist (vgl. oben zu VI 2 c). Es handelt sich beim Scheibenrand, wie schon ausgeführt, um eine je nach den Ausgangsbedingungen gebotene oder vielleicht nur sinnvolle oder schließlich sogar entbehrliche Vorkehrungsmaßnahme, die lediglich ein Herabfallen des Streugutes von der rotierenden Scheibe vermeiden soll. Die Einplanung und die konstruktive Durchführung einer solch einfachen Vorkehrungsmaßnahme setzt lediglich rein handwerkliche Überlegungen voraus. Zudem war ein bloßer Halterand für Streugut schon in dem Streuer nach der US-Patentschrift 1 733 562, Figur 2 der Zeichnung, dargestellt.

Nach alledem gelangte der Senat auf Grund der eingehenden mündlichen Verhandlung in Übereinstimmung mit dem gerichtlichen Sachverständigen zu dem Ergebnis, daß dem Anspruch 1 des Streitpatents in der von der Beklagten mit ihrem Hauptantrag verteidigten Fassung ausreichende Erfindungshöhe nicht zugebilligt werden kann.

2. Was den ersten Hilfsantrag betrifft, so ist in den Ausführungen zur Frage der Offenbarung (oben zu IV) bereits dargelegt, daß die wörtliche Aufnahme des Merkmales des tangentialen Schaufelansatzes (aus dem erteilten Anspruch 2) in den Anspruch 1 den dort genannten Gegenstand der Erfindung nicht etwa einengt sondern lediglich verdeutlicht. Die Feststellung, daß es an der für den patentrechtlichen Schutz zu fordernden Erfindungshöhe fehlt, gilt somit auch für den Hauptanspruch gemäß dem ersten Hilfsantrag.

3. Gemäß dem zweiten Hilfsantrag der Beklagten soll auch das kennzeichnende Merkmal des erteilten Anspruches 3 in die Kombination des Hauptanspruches aufgenommen werden. Hiernach sollen die Seitenflächen, welche die Schaufeln bilden, "einen Winkel von weniger als 90° einschließen". Diese besondere Rinneform ist jedoch schon im Gentle-Patent, Figuren 4 und 5 der Zeichnung (vgl. hierzu die dortigen Bezugszeichen 31 und 32), dargestellt; in der Beschreibung (S. 1 rechts, Z. 77 ff) heißt es hierzu, die Verteilerschaufeln 31, 32 der Figur 4 seien "im Querschnitt kanalförmig ausgebildet" und die Basis jedes Kanals sei "seitlich so geneigt, daß eine schräg abfallende Stützleiste 33 gebildet wird". Das im zweiten Hilfsantrag für den Hauptanspruch zusätz-

16

lich verlangte Merkmal war somit für Schleuderstreuer bereits bekannt. Davon abgesehen lag es aber auch nahe, die beiden Schenkel der Schaufelrinnen spitzwinklig zueinander auszurichten, wenn schon das Streugut in den Schaufeln gesammelt und über den Scheibenumfang hinaus bis an die Schaufelenden gebracht werden soll, um erst von dort fortgeschleudert zu werden. Die Mitaufnahme dieses Merkmals in den Hauptanspruch (Fassung gemäß dem zweiten Hilfsantrag) macht somit die Kombination nicht erfinderisch.

VIII. Eine Leistung erfinderischen Ranges wäre auch dann nicht zu bejahen, wenn in erteilten Unteransprüchen genannte, in die verschiedenen Fassungen des verteidigten Hauptanspruches nicht übernommene weitere Merkmale - sei es nun einzeln, sei es in ihrer Gesamtheit - in die Kombination aufgenommen würden: Die radiale Ausrichtung der Schaufelenden (verbleibendes Merkmal des erteilten Anspruches 2) ist eine fast zwangsläufige Folge des tangentialen Schaufelansatzes. Die Verjüngung des Winkels der beiden Schaufelrinnenschenkel nach außen hin (erteilter Anspruch 4 des Streitpatentes) ist durch das Pillsbury-Patent wenn nicht vorweggenommen, so doch zumindest nahegelegt, denn dort sind in den Figuren 3 bis 10 der Zeichnung Schaufeln gezeigt, bei denen durch Biegen und Verändern des Blechquerschnittes die das Streugut tragende Knickfalte nicht nur nach außen ansteigt, sondern auch in der Winkelung der Schenkel bewußt verjüngt ist, um so das Streugut vor seinem Abwurf vom Schaufelende möglichst kompakt zu ballen. Schließlich sind in den beiden US-Patentschriften 892 553 (Figur 2) sowie 2 340 657 (Figur 2, Goertzen-Patent) bereits Schaufeln gezeigt, die gegenüber der Scheibe nach außen

hin aufwärts verlaufen (kennzeichnendes Merkmal des erteilten Anspruchs 5 des Streitpatentes).

IX. Aus dem vorstehend unter VIII Dargelegten ergibt sich, daß die noch im Streit befindlichen Unteransprüche keinen eigenen erfinderischen Gehalt aufweisen. Sie können daher nach Wegfall des Hauptanspruchs keinen Bestand haben.

X. Nach allem war die Berufung der Beklagten als unbegründet zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 42 Abs. 3 PatG in Verbindung mit §§ 40 Abs. 2 und 36 a Abs. 1 Satz 2 PatG. Sie bezieht sich sowohl auf die gerichtlichen als auch auf die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreites.

Spreng

Löschner

Claßen

Schneider

Ballhaus